3. Außervertragliche Haftung — Voraussetzungen (Art. 340 Abs. 2 AEUV) (vgl. Randnr. 112)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidungen der Kommission vom 13. Oktober 2008, mit denen die Angebote der Klägerin für jedes der drei Lose im Rahmen der offenen Ausschreibung GD ENV.C2/FRA/2008/0017 „Rahmenvertrag für das Emissionshandelssystem — CITL/CR“ (ABl. 2008/S 72-096229) abgelehnt und diese Aufträge an einen anderen Bieter vergeben wurden, und Klage auf Schadensersatz

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Die Evropaïki Dynamiki — Proigmena Systimata Tilepikoinonion Pliroforikis kai Tilematikis AE trägt die Kosten.

Urteil des Gerichts (Vierte Kammer) vom 8. März 2011 — World Wide Tobacco España/Kommission

(Rechtssache T-37/05)

„Wettbewerb — Kartelle — Spanischer Markt für den Kauf und die Erstverarbeitung von Rohtabak — Entscheidung, mit der eine Zuwiderhandlung gegen Art. 81 EG festgestellt wird — Festsetzung der Preise und Aufteilung des Marktes — Geldbußen — Abschreckungswirkung — Gleichbehandlung — Mildernde Umstände — Obergrenze von 10 % des Umsatzes — Zusammenarbeit“

1. *Wettbewerb — Geldbußen — Höhe — Festsetzung — Abschreckender Charakter — Kriterien für die Beurteilung des Abschreckungsfaktors (Verordnungen Nr. 17 des Rates, Art. 23 Abs. 2 und Nr. 1/2003 des Rates, Art. 23 Abs. 2) (Randnrn. 106-107)*

2. *Wettbewerb — Gemeinschaftsvorschriften — Unternehmen — Begriff — Wirtschaftliche Einheit — Von einer Tochtergesellschaft begangene Zuwiderhandlung — Zurechnung an die Muttergesellschaft — Voraussetzungen (Art. 81 Abs. 1 EG) (Randnrn. 118-119, 122)*

3. *Wettbewerb — Geldbußen — Höhe — Festsetzung — Abschreckender Charakter — Unternehmen, das eigenständig auf dem Markt auftritt — Nichtberücksichtigung der Größe und der Gesamtressourcen der Muttergesellschaften bei der Berechnung der Geldbuße (Verordnungen Nr. 17 des Rates, Art. 15 Abs. 2 und Nr. 1/2003 des Rates, Art. 23 Abs. 2) (Randnrn. 117, 123-124)*

4. *Verfahren — Klageschrift — Formerfordernisse — Kurze Darstellung der Klagegründe — Fehlen — Unzulässigkeit — Vortragen von Argumenten in der Erwiderung — Keine Auswirkung (Statut des Gerichtshofs, Art. 21; Verfahrensordnung des Gerichts, Art. 44 § 1 Buchst. c) (Randnrn. 130-131, 136)*

5. *Wettbewerb — Geldbußen — Höhe — Festsetzung — Kriterien — Mildernde Umstände — Beurteilung — Erforderlichkeit der gesonderten Berücksichtigung aller Umstände — Fehlen — Gesamtbeurteilung (Verordnung Nr. 17 des Rates, Art. 15 Abs. 2; Mitteilung 98/C 9/03 der Kommission, Nr. 3) (Randnr. 152)*

6. *Wettbewerb — Geldbußen — Höhe — Festsetzung — Kriterien — Mildernde Umstände — Erster Fall der Anwendung der Wettbewerbsvorschriften auf einen bestimmten Wirtschaftssektor — Beendigung der Zuwiderhandlung nach dem Eingreifen der Kommission — Einbeziehung — Voraussetzungen — Ermessen der Kommission (Verordnungen Nr. 17 des Rates, Art. 15 Abs. 2 und Nr. 1/2003*

des Rates, Art. 23 Abs. 2; Mitteilung 98/C 9/03 der Kommission, Nr. 3 dritter Gedankenstrich) (Randnrn. 160, 162-163)

7. *Wettbewerb — Geldbußen — Höhe — Festsetzung — Kriterien — Mildernde Umstände — Tatsächliche Nichtdurchführung einer Vereinbarung — Beurteilung anhand des individuellen Verhaltens jedes einzelnen Unternehmens — Verpflichtung des Unternehmens, sich der Umsetzung des Kartells klar und deutlich zu widersetzen — Beweislast (Verordnungen Nr. 17 des Rates, Art. 15 und Nr. 1/2003 des Rates, Art. 23 Abs. 2; Mitteilung 98/C 9/03 der Kommission, Nr. 3 zweiter Gedankenstrich) (vgl. Randnr. 164)*

8. *Wettbewerb — Geldbußen — Höhe — Festsetzung — Kriterien — Herabsetzung der Geldbuße als Gegenleistung für eine Zusammenarbeit des beschuldigten Unternehmens — Voraussetzungen — Ermessen der Kommission (Verordnungen Nr. 17 des Rates, Art. 15 Abs. 2 und Nr. 1/2003 des Rates, Art. 23 Abs. 2; Mitteilung 96/C 207/04 der Kommission) (vgl. Randnr. 188-190)*

Gegenstand

Antrag auf Herabsetzung der Geldbuße, die der Klägerin in der Entscheidung K(2004) 4030 endg. der Kommission vom 20. Oktober 2004 in einem Verfahren nach Artikel 81 Absatz 1 [EG] (Sache COMP/C.38.238/B.2 — Rohtabak — Spanien) auferlegt wurde

Tenor

1. Die der World Wide Tobacco España, SA in Art. 3 der Entscheidung K(2004) 4030 endg. der Kommission vom 20. Oktober 2004 in einem Verfahren nach Artikel 81 Absatz 1 [EG] (Sache COMP/C.38.238/B.2 — Rohtabak — Spanien) auferlegte Geldbuße wird auf 1 579 500 Euro festgesetzt.

2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

3. World Wide Tobacco España trägt drei Viertel ihrer eigenen Kosten und der Kosten der Europäischen Kommission; diese trägt ein Viertel ihrer eigenen Kosten und ein Viertel der Kosten von World Wide Tobacco España.

Urteil des Gerichts (Sechste Kammer) vom 9. März 2011 — Longevity Health Products/HABM — Performing Science (5 HTP)

(Rechtssache T-190/09)

„Gemeinschaftsmarke — Nichtigkeitsverfahren — Gemeinschaftswortmarke 5 HTP — Absolutes Eintragungshindernis — Üblich gewordene Zeichen oder Angaben — Art. 7 Abs. 1 Buchst. d der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 — Durch Benutzung erworbene Unterscheidungskraft — Art. 52 Abs. 2 der Verordnung Nr. 207/2009“

1. *Gemeinschaftsmarke — Definition und Erwerb der Gemeinschaftsmarke — Absolute Eintragungshindernisse — Marken, die ausschließlich aus Zeichen oder Angaben bestehen, die im allgemeinen Sprachgebrauch oder in den redlichen und ständigen Verkehrsgepflogenheiten üblich geworden sind — Üblichkeit — Beurteilungskriterien (Verordnung Nr. 207/2009 des Rates, Art. 7 Abs. 1 Buchst. d) (vgl. Randnrn. 26-27)*

2. *Gemeinschaftsmarke — Verzicht, Verfall und Nichtigkeit — Absolute Nichtigkeitsgründe — Eintragung entgegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. d der Verordnung Nr. 207/2009 — Ausnahme — Erwerb der Unterscheidungskraft durch Benutzung (Verordnung Nr. 207/2009 des Rates, Art. 7 Abs. 1 Buchst. d und Art. 52 Abs. 2) (vgl. Randnrn. 31, 37-40, 52)*